

der Vornahme der Tat, etwa infolge Bewußtlosigkeit, keine Kenntnis davon hatte oder der Tat erheblichen und ernsthaften Widerstand entgegensetzte.

2. Die Tat ist **gewerbsmäßig** begangen, wenn der Täter deshalb handelte, um sich durch die Wiederholung solcher Handlungen Einnahmen zu verschaffen. Gewerbsmäßiges Handeln ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter vor der Tat keinen bestimmten Preis für die Vornahme des Eingriffs verlangt hat, trotzdem aber auf eine finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung rechnete.

Die Gewerbsmäßigkeit ist ein Tatbestandsmerkmal und nicht persönlicher Strafschärfungsgrund. Deshalb ist auch wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung zu bestrafen, wer in Kenntnis des gewerbsmäßigen Handelns des Täters für sich selbst keine Vorteile erreichen will (vgl. BG Dresden, NJ 1967, S. 232).

Seines Vorteils wegen handelt der Täter, wenn er Vergünstigungen anderer Art erreichen will.

3. Abs. 2 stellt die besonders verwerfliche Beeinflussung der Schwangeren, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen, unter Strafe. Es handelt sich hier um eine **Form der Nötigung**. Überredung allein genügt nicht. Unter Mißhandlung ist die körperliche Einwirkung zu verstehen. Gewalt oder Drohung können in vielfachen Formen eintreten, z. B. durch körperliche oder seelische Drangsalierung. Der Täter braucht die Schwangerschaft nicht herbeigeführt zu haben.

Der erstrebte Erfolg – die Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung – braucht nicht eingetreten zu sein. Die Einwirkung reicht aus, um den Tatbestand zu erfüllen. Bei eingetretenem Erfolg sollte das entsprechend bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

§ 155

Schwere Fälle

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 155 erfaßt die erfolgsqualifizierten Fälle, in denen die Fremdbtreibung eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht hat. Diese Norm berücksichtigt die Gefährlichkeit dieser Verbrechen. Unter schwerer Gesundheitsschädigung sind objektiv nachweisbare ernste Schäden an der Gesundheit – auch wenn diese nicht von Dauer sind – zu verstehen. Jedoch werden nicht solche Voraussetzungen wie im § 116 gefordert.